

## Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz der Bauarbeiter.

Vom 10. Mai 1911 (RegBl. S. 149).

Auf Grund der Art. 32 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 96 und 118 Abs. 6, sowie Art. 119 Abs. 2 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (RegBl. S. 333) wird zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen unter Hinweis auf Art. 120 der Bauordnung, § 367 Nr. 14 des Strafgesetzbuchs und Art. 32 Nr. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegBl. S. 391)/4. Juli 1898 (RegBl. S. 149) nachstehendes verfügt:

### § 1.

- (1) Bei der Erstellung von Neubauten, bei umfangreicheren An- und Umbauten, sowie bei größeren Abbrucharbeiten ist an leicht sichtbarer Stelle ein den Bestimmungen des § 4 des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. September 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 449, entsprechender Anschlag anzubringen.\*)

\*) Der angeführte § 4 des Reichsgesetzes vom 1. September 1909 lautet: Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder